**Informationen zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes**

Rechtsgrundlage

Die Dauer der pädagogischen Ausbildung kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um **höchstens sechs Monate verkürzt** werden, wenn ein **Ausbildungsvorsprung** nachgewiesen werden kann (§ 38 Abs. 4 HLbG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 bis 4 HLbGDV).

Verfahrensgrundsätze

Ein Antrag auf Verkürzung wird **frühestens Mitte, spätestens Ende des 1. Hauptsemesters** der pädagogischen Ausbildung gestellt.

Er muss den **Nachweis** ( gemäß § 42 Abs. 1 HLbGDV der für die Verkürzung )**des erforderlichen Ausbildungsvorsprungs** enthalten.

Dieser Ausbildungsvorsprung kann sein:

|  |
| --- |
| **eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen *vor Beginn* der pädagogischen Ausbildung**Die Feststellung (eines Ausbildungsvorsprungs durch eine eigenverantwortete Unterrichtstätigkeit an Schulen erfolgt folgendermaßen:* Ein Schulleitungsgutachten attestiert quantitativ einen Unterrichtsumfang von 120 Stunden im Rahmen eines Lehrauftrags und hält die Art des Einsatzes fest.
* Ein Studienseminarleitergutachten attestiert qualitativ den Ausbildungsvorsprung:

Dazu führt der/die Seminarleiter\_in zusammen mit dem/der jeweiligen Fachdidaktiker\_in je einen Unterrichtsbesuch in den Fächern/Fachrichtungen durch. Diese Unterrichtspraxis muss mit mindestens 11 Punkten bewertet sein. |

*ODER*

|  |
| --- |
| **Teile einer auf die Professionalität einer Lehrkraft ausgerichtete Ausbildung**, **die auf die pädagogische** **Ausbildung angerechnet werden können*** Dieser Nachweis sollte sich in erster Linie auf Unterricht beziehen.

Eine Einzelfallprüfung ist geboten. |

*ODER*

|  |
| --- |
| **hervorragende Leistungen *während* der pädagogischen Ausbildung**Die Feststellung erfolgt folgendermaßen:* Bewertung der Module in den Fächern/Fachrichtungen im Bereich von 13-15 Punkten(Gemäß § 41 Abs. 2 HLbG sind Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Eine Aussage über hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung kann nur auf Grundlage der zu bewertenden Unterrichtspraxis in den jeweiligen Fächern oder Fachrichtungen erfolgen. Als Maßstab sind hierbei die Kompetenzen und Standards der Module zum Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen anzulegen und deren Bewertung im Bereich von 13-15 Punkten.)
* Eine Feststellung von hervorragenden Leistungen als Nachweis des Ausbildungsvorsprungs soll möglichst frühzeitig erfolgen.
 |

Bei einem Antrag auf Verkürzung sind die im HLbGDV festgelegten Fristen einzuhalten.

Fritzlar, im September 2018